

Haftpflichtversicherung für Unternehmungen des Baugewerbes (Haupt- und Nebengewerbe)

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2009 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 54

1. Tätigkeit als Generalunternehmer oder Totalunternehmer

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer oder Totalunternehmer. Der Versicherungsnehmer gilt als

- Generalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn aufgrund eines vorhandenen Projektes die vollständige Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird;
- Totalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn in einem Zuge die vollständige Projektierung und Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz als Generalunternehmer oder Totalunternehmer ist, dass der Versicherungsnehmer die Verträge für Arbeiten, die er durch Dritte (Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer, Handwerker usw.) ausführen lässt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abschliesst.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten, die der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer oder Totalunternehmer erstellt.

Ist jedoch der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer oder Totalunternehmer gleichzeitig auch als Bauunternehmer an den Arbeiten für die Erstellung eines Bauwerkes beteiligt und verursacht er in dieser Eigenschaft einen Schaden an einem nicht durch ihn erstellten oder sonst wie bearbeiteten Bauteil, ist ein solcher Schaden im Rahmen der durch die Police festgelegten Deckung versichert.

Wird der Generalunternehmer- oder Totalunternehmervertrag erst während der Erstellung des Bauwerkes abgeschlossen, besteht kein Versicherungsschutz gemäss vorstehendem Absatz, wenn der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss Bauherr war und zugleich selbst Arbeiten ausführte.

2. Arbeitsgemeinschaften

Nicht versichert ist in Ergänzung von Art. 7 AVB die Haftpflicht aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (Konsortien), an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.

Diese Bestimmung entfällt, wenn eine Arbeitsgemeinschaft den Versicherungsvertrag selbst abschliesst. In diesem Fall gilt Folgendes:

- a. Art. 7 lit. a AVB wird wie folgt ersetzt:

Versichert sind auch Ansprüche der einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft aus Personen- und Sachschäden, die ihnen von einem anderen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bzw. dessen Arbeitnehmern und Hilfspersonen zugefügt werden.

Ausgeschlossen ist jedoch bei Ansprüchen eines geschädigten Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Arbeitsgemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher das geschädigte Mitglied im Innenverhältnis der Arbeitsgemeinschaft zu tragen hat.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB Ansprüche

- der Arbeitsgemeinschaft selbst gegenüber einem seiner Mitglieder;

- aus Schäden an Baufahrzeugen, -maschinen und -geräten, welche von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft in diese eingebracht bzw. für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft verwendet werden.
- b. Art. 9 A AVB wird wie folgt ergänzt:
- Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden,
- welche während der Vertragsdauer verursacht werden,
 - die anlässlich der Ausführung von Garantiearbeiten nach Vertragsende verursacht werden
- und innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsende eintreten. Schäden, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.
- c. Art. 9 B Ziff. 2 AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
- Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie für die gesamte Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer (inkl. der Nachrisikoversicherung gemäss lit. b hiervor) eintreten, höchstens einmal vergütet.
- d. Art. 12 AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
- Die Versicherung endet ohne Kündigung in demjenigen Zeitpunkt, in welchem der Gegenstand des von der Arbeitsgemeinschaft abgeschlossenen Werkvertrages abgeliefert worden ist, spätestens jedoch 12 Monate nach dem in der Police aufgeführten Ablaufdatum, auch wenn die Ablieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

3. Werkverträge mit konzessionierten Fernmeldedienstunternehmen

Bei Ansprüchen eines in der Schweiz konzessionierten Fernmeldedienstunternehmens und dessen Tochtergesellschaften aufgrund eines zwischen diesen Unternehmen und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Werkvertrages verzichtet die Gesellschaft in Bezug auf Schäden an unterirdischen Fernmeldeleitungen auf die Geltendmachung der Deckungseinschränkungen gemäss Ziff. 6 c hiernach, sofern das Fernmeldedienstunternehmen dies im Werkvertrag ausdrücklich fordert.

4. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Sind die Kontrollschilder selbstfahrender Arbeitsmaschinen hinterlegt worden, so ist die Haftpflicht aus der Verwendung dieser Maschinen bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder, längstens jedoch während sechs Monaten ab Hinterlegung, versichert. Während der Hinterlegung der Kontrollschilder ist die Versicherung beschränkt auf Schäden, die sich auf einer dem öffentlichen Verkehr nicht offen stehenden Strasse oder auf nicht öffentlich zugänglichem Betriebsareal ereignen. Art. 4 AVB findet sinngemäss Anwendung.

5. Vermögensschäden

- a. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung in Abänderung von Art. 7 n AVB, jedoch im Rahmen der übrigen Bestimmungen der Police, auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis verursacht werden. Als Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung gelten in Geld messbare Schäden, die weder die Folge eines Personenschadens noch die Folge eines dem Geschädigten zugefügten Sachschadens sind.

Ist der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer oder Totalunternehmer (Ziff. 1 Abs. 1 hiervor) tätig, so bleibt die Versicherung auf solche Vermögensschäden beschränkt, für die

er auch als am Bau beteiligter Hoch- und Tiefbauunternehmer haftet.

b. Nicht versichert sind:

- Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 AVB;
- Ansprüche des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten;
- Konventionalstrafen;
- Ansprüche wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche usw.).

c. Die Leistungen der Gesellschaft für alle Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit ein und derselben Baustelle eintreten, sind im Rahmen der für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten und allfällig weitere versicherte Kosten zusammen festgelegten Versicherungssumme auf die in der Police für Vermögensschäden festgesetzte Versicherungssumme beschränkt. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden gilt zudem als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Vermögensschäden zusammen höchstens einmal vergütet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 9 B Ziff. 1 – 4 AVB.

d. In teilweiser Abänderung von Ziff. 8 hiernach hat der Versicherte bei Vermögensschäden pro betroffene Baustelle den in der Police vereinbarten besonderen Selbstbehalt zu tragen.

6. Einschränkungen des Deckungsumfanges

a. Art. 7 g AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist. Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten (einschliesslich Bauführung) ganz oder teilweise selbst aus, so sind solche Ansprüche versichert, soweit diese Arbeiten unter den in der Police umschriebenen

Tätigkeitsbereich fallen und der Schaden durch diese Arbeiten schuldhaft verursacht wird.

b. Art. 7 i AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten; die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt anlässlich von Sprengungen). Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden.

c. Art. 7 k AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen entstanden sind infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges). Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden.

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen

selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt von Satz 1 des vorstehenden Absatzes versichert; vor Baubeginn ist ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen (Obliegenheit, siehe Art. 16 AVB).

7. Leistungen der Gesellschaft (Art. 9 b AVB)

Ereignen sich auf ein und derselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdbeben, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, so sind die Leistungen der Gesellschaft für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police für Sachschäden festgesetzte Versicherungssumme begrenzt, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

8. Selbstbehalt

Bei Schäden

- an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden,
- an unterirdischen Leitungen infolge von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten)

sowie bei allen sich daraus ergebenden weiteren Schäden, ausgenommen Personenschäden, hat der Versicherte pro Ereignis anstelle des allgemeinen Selbstbehaltes im Sinne von Art. 10 AVB den speziellen, in der Police festgelegten Selbstbehalt zu tragen.

9. Obliegenheiten (Art. 16 AVB)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

10. Prämienberechnungsgrundlagen

Art. 18 a AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Löhne

Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist.

Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Unberücksichtigt bleiben Löhne für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist (Ziff. 2 hiervor), es sei denn, die ihm daraus erwachsende Haftpflicht ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung in der Police mitversichert.

Bei Einzelunternehmen wird der Betriebsinhaber und bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften jeder mitarbeitende Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler mit einer in der Police festgelegten Lohnsumme berücksichtigt.

Die vorstehenden letzten zwei Absätze entfallen bei Versicherungen, die eine Arbeitsgemeinschaft selbst abschliesst.